



Bern, 16.04.2015

332.1-4/13.002

Zirkular

D. 10, 17, 117

Änderung der Bestimmungen über die Verwendungsverpflichtung bei Inanspruchnahme des zollbegünstigten Ansatzes nach Verwendung

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen Bestimmung über Zollerleichterungen nach Verwendung muss diejenige Person, der die Ware nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr direkt zugeführt wird, Inhaber einer entsprechenden schriftlichen Verwendungsverpflichtung sein (Art. 51 Zollverordnung vom 1. November 2006¹).

Eine Rechtsstreitigkeit über die Anwendung dieser Bestimmung kam vor Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Das BVGer hat im Urteil vom 27. Dezember 2013² die Auslegung dieser Bestimmung durch die Zollverwaltung als unverhältnismässig beurteilt. Der Zweck der Hinterlegung einer Verwendungsverpflichtung durch den Empfänger könne durch andere, weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden.

Die OZD hat deshalb die Bestimmungen über die Hinterlegung der Verwendungsverpflichtung durch den Empfänger überarbeitet.

2. Neue Regelung

Neu muss eine anmeldepflichtige Person bei der Inanspruchnahme eines zollbegünstigten Ansatzes nach Verwendung **die Verwendungsverpflichtungsnummer des Importeurs oder des Empfängers der Ware angeben**.

Die übrigen rechtlichen Bestimmungen zu den Aufgaben und Pflichten der zollbegünstigten Personen erfahren keine Änderung.

3. Definition Importeur / Empfänger

Nach Artikel 6 der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels³ gilt als

- **Importeur**, wer die Ware ins Zollinland einführt oder sie auf seine Rechnung einführen lässt; und als

¹ ZV, SR 631.01

² A-718/2013; <http://www.bvger.ch/publiws/?lang=de>

³ SR 632.14

- **Empfänger** diejenige natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Zollinland, der die Ware zugeführt wird.

4. Pflichten des Verpflichtungsinhabers

Die Pflichten der Verpflichtungsinhaber, insbesondere bei der Weitergabe von unveränderten zollbegünstigten Waren im Zollgebiet nach Artikel 8 der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007⁴ den Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Lieferdokumenten anzubringen, erfahren durch diese Massnahme keinerlei Änderung.

5. Interne administrative Folge

Das Schreiben vom 5. Februar 2014 an alle Zollkreisdirektionen (Ref. 332.20-1/12.003) mit der Weisung, alle Verfahren im Zusammenhang mit Unregelmässigkeiten wegen Nichtvorliegens einer Verwendungsverpflichtung seitens des Empfängers bis auf weiteres zu suspendieren, ist damit aufgehoben.

6. Inkrafttreten

Die Weisung gilt ab **1. Mai 2015** und ist nicht rückwirkend anwendbar.

7. Information / Dienstvorschriften / Rechtsgrundlagen

Eine Information wird im Internet aufgeschaltet.

Die Dienstvorschriften werden bei nächster Gelegenheit angepasst.

Artikel 52 Absatz 1 ZV wird bei nächster Gelegenheit entsprechend geändert.

⁴ ZEV; SR 631.012